

## Bekanntgebung.

Katharina Piccinini, beim Wundarzte Gledoi am Musterplatze in Wogen wohnhaft, macht hiemit, nachdem sie sich bei der ersten Stocklehrerin in Trient, Felicitä Piffer, durch längere Zeit die nöthige Fertigkeit im Stodiren eigen gemacht hat, die böchste Anzeige, daß sie alle kirchlichen Ein- u. Wadungsstände, nämlich: sowohl gewöhnliche nach der Länge, als in sehr fein gebrochenen Falten gestifte Chorröcke, Alben, Kochete, Korporalinen u. f. w., sowohl neu verfertigt, als alte getragene Stücke reinigt, ausbessert und reinzierlich stickt.

Sie empfiehlt sich daher einer hochwürdigsten Geisteslichkeit und den Herren Kirchproben zu gefälligen Bestellungen, wobei sie die billigste, schnellste und feinste Bedienung zusichert.

Wogen, den 29. März 1840.

Katharina Piccinini.

1 Außerhalb der Triumphspitze, im Neuhäuser'schen Gebäude, sind bis 1. Mai oder auch früher drei möblierte Zimmer zu beziehen. Das Nähere hierüber ist beim Hauseigentümer zu erfragen.

3 Im Hause Nr. 382 in Mariabil im zweiten Stocke ist ein Quartier mit drei Zimmern, Küche, Holzlege und Speisekammer auf Georgi zu vermieten. Das Nähere ist zu ebener Erde im Laden zu erfragen.

3 In der obern Sillgasse Nr. 272 ist zu ebener Erde ein unge eingerichtetes Zimmer sammt Holzlege bis Georgi zu beziehen; das Nähere erfragt man im Hand Schuhmacherladen in der Hofgasse.

3 Im Hause Nr. 141<sup>1/2</sup> nächst der Innbrücke sind zwei schöne möblierte Zimmer zu vermieten. Das Nähere erfragt man dortselbst im ersten Stock.

## Bekanntmachung.

Da das schon unter Kaiser Ferdinand I. erschienene und seither in fortwährender Anwendung und gesetzlicher Kraft stehende Berggesetzesbuch, nämlich die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 (welche für die Provinz Tirol und Vorarlberg laut dem in der Provinzial-Gesetz-Sammlung III. B., 2. Th., Seite 31, enthaltenen Subverial-Circulare vom 14. Mai 1816, Zohl<sup>10215/1413</sup>, und laut dem in der Justiz-Gesetz-Sammlung von 1816, Seite 341, Nr. 1231, enthaltenen Justiz-Hofsen-Dekrete de dato 20. April 1816, in jenem Jahre neuerlich republicirt und als wieder geltendes Berggesetzesbuch erklärt wurde) wegen nach und nach eingetretenem Mangel an Exemplarien hievon dem Publikum immer fremder und unbekannter geworden ist, so hat sich die hochwöchliche k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen auf mehrseitiges Einschreiten bewogen gefunden, von dem Urtexte dieses Berggesetzesbuches eine neue Auflage zu veranlassen, wovon nun eine ziemliche Anzahl Exemplarien dem k. k. Provinzial-Berggerichte in Hall zu dem Behufe übergeben worden sind, um dieses alle aber noch heut zu Tage in gesetzlicher Kraft und Anwendung stehende Berggesetz möglichst zu veröffentlichen.

Es wird daher allen denjenigen, welche für das Bergwesen Interesse haben, und insbesondere allen Bergwerksverwandten (Gewerken und Bergleuten) hiemit bekannt gemacht, daß gegen Vergütung der Druckkosten à 24 kr. C. M. für ein ungebundenes und à 30 fr. C. M. für ein gebundenes Exemplar, derglei Bergordnungen zu haben seyen, und daß alle jene, welche sich ein solches Exemplar des Berggesetzesbuches anzukaufen wünschen, sich entweder durch die betreffenden Berggerichts-Substitutionen oder direkt an dieses k. k. Provinzial-Berggericht wenden sollen.

Hall, den 23. März 1840.

K. K. Provinzial-Berggericht.  
Stadler.

Ebnor.

Intelligenzbl. z. B. v. u. f. T. u. B. 27, 1840,

## Versteigerung's-Edikt.

1 Vom k. k. Landgerichte Teßl wird hiemit auf Anbringen des Mathias Mitterer, Doktor der Medizin zu Innsbruck, folgende der Theres Pulacher von Pfaffenlofen gebürtige Grundstücke der Versteigerung ausgefetzt:

Unter Kat. Nr. 505, Lit. A. Ein Acker in Hinterdorf von  $\frac{1}{2}$  Tausch 154 Klasten; gibt dem Pfarrwidum zu Flauring  $\frac{3}{2}$  fr. Grundzins, Behebt in Natura.

Lit. B. Ein Frühmahd unter dem Pirchbüchel von  $\frac{1}{2}$  Tausch 4  $\frac{1}{2}$  Klasten.

Zusammen im Ausrufspreise von 220 fl.

Unter Kat. Nr. 505  $\frac{1}{2}$ , Lit. Acker von  $\frac{1}{10}$  Tausch 30 Klasten, nun Mabbflatt, auf dem Moos unter dem Pirchbüchel.

Ausrufspreis 50 fl.

Die Versteigerungsbedingungen seyen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht offen, und werden bei der Versteigerung bekannt gegeben, welche Dienstags den 21. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Landgerichtskanzlei abgehalten werden wird.

Die Hypothekengläubiger werden zur Verwahrung ihrer Rechte auf diesen Vorgang aufmerksam gemacht.

K. k. Landgericht Teßl, den 21. März 1840.

v. Werfi, Landrichter.  
v. Hörmann, Adjunkt.

## Feilbietungs-Edikt.

1 Vom k. k. Landgerichte Teßl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Karl Kirchmair, Gemeindevorsetzers in Teßl, im Exekutionswege in die Versteigerung nachstehender dem Kaspar Klingler, Salpetersieder daher, angehöriger Realitäten gewilligt worden.

Kat. Nr. 240. Ein Haus mit dabei befindlichem Frühgarten und Salpeter-Siedbütte; im Ausrufspreise per 700 fl. R. W.

Bedingungen:

1. Zur Versteigerung wird Jedermann zugelassen, den die Gesetze hievon nicht ausschließen.

2. Muß der Käufer am Kaufstilltage 60 fl. R. W. am Tage der Licitation bar bezahlen, auf dem Ueberreste werden ihm Schulden überbunden.

3. Die Kauferlösnungskosten hat ebenfalls Käufer zu bezahlen, und alle rückständigen Steuern, Wulstungen und andere Dblagen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, zu berichtigen.

4. Nicht minder hat derselbe die erkauften Realitäten zur Sicherheit der hieraus überbundenen Schulden zum Spezialpfand zu verschreiben, und zwar unter Erholung der schon bestehenden Rechte, auch die betreffenden Interessen von den Passiven abzuführen.

Die Versteigerung selbst wird am 2. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier vorgenommen und dann beendet werden.

K. k. Landgericht Teßl, den 16. März 1840.

v. Werfi, Landrichter.  
v. Breitenberg, Aktuar.

## Feilbietungs-Edikt.

1 Auf das Ansuchen des Jgnaz Nairz am Mühlberg bei Reich für sich, und als Vormund seines Sohnes Johann Nairz zu Reich werden die nachstehenden Realitäten mit ebervormundschastlicher Genehmigung öffentlich feilgeboten, als:

Kat. Nr. 11 der Gemeinde Reich:

A. Eine ganze Murrstehaltung, mit Nr. 17 bezeichnet, mit Hofstatt, Stadel, Stall, und wie sich all solches gegenwärtig befindet.

B. Ein Stück Grund ohne sonderbaren Namen unter den sogenannten Kabis thians, haltet an Adersatt  $2\frac{1}{10}$  Tausch, die Frühmahd besitzt  $4\frac{1}{2}$  Tausch 72 Klasten, das dabei liegende Galtmahd 3 Tausch, wie auch ein Früh- und Krautgarten von 240 Klasten. Allda wird bemerkt, daß die Adersatt 2673 Klasten, die Frühmahd 2653 Klasten nach der neuerlichen Ausmessung halte.

C. Das Stück Grund, das Gatter-Egg, von  $\frac{1}{2}$  Tausch 10 Klasten, ist schon früher ausgebrochen worden, und besitzt nun Joseph Haselwanter Haus Nr. 32 per Reich.

D. Und ein Galtmahd mit 2 Stadeln, die Grube genannt, haltet 24 Tausch.

Diese Realitäten machen ein Viertelgut aus, sind zum Urban Hörtenberg mit jährlichen 9 fr. T. W. Grundzins, dann  $\frac{1}{2}$  Wiener Mehen Hofer, und dem Herrn Karaten zu Reich mit 6 fr. T. W. Behebtgeld zu geben unterworfen; der nachgebende Zins zum Kloster Stams mit 15% fr. T. W. ist durch kapitalische Ablösung nicht mehr zu reichen.